

RS Vwgh 1995/9/14 95/06/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §53 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Beziehung eines befangenen Sachverständigen stellt einen Verfahrensmangel dar, der jedoch nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führt, wenn die Behörde bei Unterlassung dieses Mangels zu einem anderen Bescheidergebnis gelangt wäre.

Schlagworte

Befangenheit von SachverständigenEinfluß auf die SachentscheidungVerhältnis zu anderen Materien und Normen

Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060052.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>